



Vormundschafts- und arbeitsrechtliche Unterstellung des professionellen Mandatsträgers

Im Sensebezirk, Kanton Freiburg, werden drei Amtsvormundschaften geführt. Diese sind in Unterland, Mittelland und Oberland gegliedert. Alle drei haben mit den Trägergemeinden Übereinkünfte getroffen, welche die Zusammenarbeit regeln. Pro Bezirk haben wir ein Friedensgericht beziehungsweise eine Vormundschaftsbehörde.

In unseren Organigrammen sind die Gemeinden, vertreten durch eine Kommission, für den administrativen Bereich der Führung dieser Amtsstellen verantwortlich (Räumlichkeiten, Anstellung des Personals, Betriebsrechnung etc.). Fachlich sind wir laut Organigramm dem Friedensgericht unterstellt.

Der Friedensrichter als Präsident der Vormundschaftsbehörde nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den jeweiligen Kommissionssitzungen teil.

Alle drei Vormundschaften haben eine Stellenleitung, welche dem administrativen Personal vorgesetzt ist. Jedoch mit den Mandatstragenden auf derselben Ebene steht, was den fachlichen Bereich betrifft.

Jährlich finden mit dem Personal Qualifikationsgespräche statt, welche die Stellenleitung führt. Alle Personen, welche keine Mandate führen, werden durch die Stellenleitung, und dem Linienverantwortlichen qualifiziert.

Bei den Mandatstragenden ist der Friedensrichter ebenfalls anwesend. Es wird erwartet, dass sich dieser zur fachlichen Arbeit äussert, weil die Stellenleitung sich für diesen Teil der Qualifikation als nicht zuständig erachtet.

Das Qualifikationsgespräch wird in einem Raster festgehalten, welches am Schluss von allen Beteiligten unterschrieben wird.

Nun weigert sich unser Friedensrichter diesen Raster mit zu unterschreiben, weil er die Meinung vertritt dass er zwar am Gespräch anwesend ist, jedoch fachlich nicht vorgesetzt ist.

Fragen:

1. Wie verhält es sich mit der fachlich/personellen Verantwortung der Vormundschaftsbehörde gegenüber den Mandatstragenden?
2. Wer ist zuständig für die Ausfertigung von Arbeitszeugnissen in Bezug auf die fachliche Arbeit?
3. Wie regeln andere Kantone, Gemeinden etc. dieses Problem?
4. Wo finden sich rechtliche Grundlagen, welche den Verantwortungsbereich zwischen der VB und den Mandatstragenden regelt?

Erwägungen

1. Amtsvormunde sind in allen Landesteilen doppelt unterstellt. Einerseits in ihrer Organisation der Organisationsleitung, andererseits der Vormundschaftsbehörde. Die Eingriffsmöglichkeiten der einen wie der andern

vorgesetzten Instanz sind jedoch beschränkt, überlappen sich aber auch teilweise.

- a. Die Organisation, in welcher der Amtsvormund/Amtsbeistand angestellt ist, stellt sicher, dass Fachleute eine Vielzahl von Mandaten gleichzeitig führen können. Die Organisation stellt die räumliche, technische und personelle Infrastruktur zur Verfügung, sichert die Entlohnung, sorgt für die permanente Qualifizierung (Wissenmanagement, Weiterbildung, Fachdokumentation etc.) und ist im Sinne des Qualitätsmanagements verantwortlich für die Struktur- und Prozessqualität. Die Organisation ist dafür verantwortlich, dass nach Kündigung eines Mandatsträgers der Vormundschaftsbehörde Vorschläge unterbreitet werden, wie die Mandate weiterzuführen sind („Surrogat“ für die Weiterführungspflicht gemäss Art. 444 ZGB).
 - b. Die Vormundschaftsbehörde (Friedensgericht) ist verantwortlich für die Abklärung und Evaluation geeigneter Massnahmen, die Einsetzung geeigneter Mandatsträger und für deren Kontrolle und Unterstützung (Mitwirkung), wie sie im Zivilgesetzbuch umschrieben ist (namentlich Art. 398-404, 413, 419 Abs. 2, 421, 422, 423, 441 ff. ZGB). Sie bestimmt zudem, welche Entschädigung dem Mandatsträger zugunsten des Mündelvermögens auszurichten ist (Art. 416 und 417 Abs. 2 ZGB).
2. Aus den unterschiedlichen Aufgaben der beiden Führungsorgane lassen sich mit Bezug auf Ihre Fragestellung kurz gesagt folgende Aussagen machen:
 - a. Die Einhaltung von Arbeitsvorgaben und arbeitsvertraglichen Bestimmungen ist die Stellenleitung (Organisation) zuständig.
 - b. Über die Erfüllung des Mandats wacht die Vormundschaftsbehörde.
 3. Stellt die Stellenleitung Mängel in ihrem Bereich fest, handelt sie ohne Rücksprache mit der Vormundschaftsbehörde. Ortet sie Mängel in der Mandatsführung, und findet sie diesbezüglich keine Übereinstimmung mit den angestellten Mandatsträgern, hat der Mandatsträger Anspruch darauf, dass sich die VB dazu äussert. Sie allein könnte den Mandatsträger vom Mandat entbinden, sie kann ihm aber auch ohne Zustimmung der Stellenleitung Auflagen machen. Falls die Vormundschaftsbehörde Mängel ortet, kann sie entweder direkt dem Mandatsträger Anweisungen erteilen oder, wenn die Mängel auf betriebsorganisatorischer Ebene liegen, die Stellenleitung einbeziehen. Weil die Stellenleitung nicht der VB unterstellt ist, wird sie dieser keine verbindlichen Aufträge und Weisungen erteilen können, sondern müsste im Konfliktfall wohl über die Trägerschaft (Verwaltungskommission) für Remedur sorgen.
 4. Mitarbeitergespräche sind Sache der Organisation, den „Lohn“ der Vormundschaftsbehörde erntet der Mandatsträger im Rahmen der Berichts- und Rechnungsabnahme. Weil bei Mitarbeitergesprächen die Betreuungsarbeit im einzelnen Mandat eine zentrale Rolle spielen und die Stellenleitung nicht über die entsprechenden Informationen verfügt (wenn sie nicht gleichzeitig das Sekretariat der VB besorgt), ist es sinnvoll, wenn der „Eindruck“, den die Vormundschaftsbehörde von einem Mandatsträger in Zusammenhang mit der vormundschaftsbehördlichen Aufsicht und Kontrolle gewinnt, in geeigneter Form zurückfliesst zur Stellenleitung. Die Teilnahme des Friedensrichters an den MAG ist eine mögliche Form, aber nur im Sinne eines

Informationslieferanten und nicht als personell hierarchisch vorgesetzte Person.

5. Nach dem gesagten scheint es mir sinnvoll, wenn der Friedensrichter die MAG nicht unterzeichnet. Er könnte allenfalls ein Beiblatt unterzeichnen, in welchem generelle Auskünfte zur Mandatsführung erteilt werden. Damit ist auch klar, wer personell „Chef“ ist. Dass es halt – wenn es mal im Gebälk knirscht und die Harmonie in Schieflage gerät – nicht immer eine formaljuristisch abschliessende Lösung gibt, liegt wohl in der Natur der Sache. Aber weil die vormundschaftlichen Fachpersonen da sind, um das Glück ihrer Mündel zu mehren und nicht lösbare Probleme zu managen, sind solche Dissonanzen bei ihnen gut aufgehoben und in aller Regel einer Lösung zuführbar – wenn die Kommunikation spielt, der gute Wille und der allseitige Respekt vorhanden sind.
6. Ihre Anfrage lässt sich damit wie folgt beantworten:
 - a. **Wie verhält es sich mit der fachlich/personellen Verantwortung der Vormundschaftsbehörde gegenüber den Mandatstragenden?**
Keine direkte, wohl aber Informationspflicht, wenn die Mandatsführung systematisch leidet. Ist mein Mandatsträger ungeeignet, erfolgt die Absetzung über das Vormundschaftsrecht (Art. 441 ff. ZGB).
 - b. **Wer ist zuständig für die Ausfertigung von Arbeitszeugnissen in Bezug auf die fachliche Arbeit?**
Die Stellenleitung beziehungsweise Organisation.
 - c. **Wie regeln andere Kantone, Gemeinden etc. dieses Problem?**
Dazu bedürfte es einer empirischen Studie. Es ist anzunehmen, dass es diverse Modelle gibt, wie sich die Vormundschaftsbehörde bei der Trägerorganisation einbringt. Das kann über den Sozialdirektor geschehen, der gleichzeitig Präsident der VB v.a.W. ist, aber auch durch offenen Informationsaustausch unter den beteiligten Organen.
 - d. **Wo finden sich rechtliche Grundlagen, welche den Verantwortungsbereich zwischen der VB und den Mandatstragenden regelt?**
Im Zivilgesetzbuch, Art. 426-430 ZGB. Weil die Amtsvormundschaft aber im Zivilgesetzbuch nicht geregelt ist, können Sie für weitergehende Bestimmungen nur auf Ihre kantonalen Grundlagen zurückgreifen. Diese müsste Ihnen Ihr Arbeitgeber nennen können, respektive müsste zu Ihren Arbeitsgrundlagen gehören. Wenn Sie keine kennen, nehme ich an, dass das Verhältnis VB-AV (wie an den meisten Orten) rechtlich nicht weiter geregelt ist. Das gilt namentlich für das Problem der Kündigung eines professionellen Mandatsträgers, welche mit der Weiterführungspflicht (Art. 444 ZGB) in Widerspruch steht (vgl. Affolter, Doppelunterstellung, ZVW 5/2006 S. 232 ff. im Anhang).

Ligerz, 12. November 2010

Kurt Affolter, lic. iur. Fürsprecher und Notar